



Informationen zum Schulleben im Schuljahr 2016 / 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium Celle
2.	Grundprinzipien und Leitlinien
3.	Epochalunterricht im Schuljahr 2016/2017
4.	Rechtliches
5.	Meldepflichtige Krankheiten
6.	Schulsanitätsdienst
7.	Unfallversicherungsschutz
8.	Unfallverhütung
9.	Haftpflicht
10.	Waffen
11.	Alarmanweisung
12.	Hausordnung
13.	Lageskizze: KAV-Standorte

1. Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium Celle

1.1 Anschriften, Verbindungen

KAVG I	29221 Celle	Hannoversche Straße 53	☎ 05141 - 92 40 30	📠: 05141 - 90 77 68
KAVG II	29221 Celle	Magnusstraße 4	☎ 05141 - 92 40 40	📠: 05141 - 92 40 411
	Internet:	http://www.kav-celle.de	@: SL@KAV-Celle.de	

1.2 Mitglieder der Schulleitung

Schulleiter	Herr Ostermeyer	Gesamtverantwortung, Vertretung der Schule nach außen, Vorsitzender des Schulvorstandes und der Gesamtkonferenz
Ständiger Vertreter des Schulleiters	Herr Tilly	Stunden- u. Vertretungsplanung, Haushalt Qualitätsfortschreibung
Koordinatoren	Frau Salden	KOO Aufgabenfeld A KOO d. päd. Arbeit in der Gymnasialen Unter-und Mittelstufe
	Herr Schönfeldt	KOO Aufgabenfeld B Gymnasiale Oberstufe; Berufs- und Studienwahl-orientierung, Erinnerungskultur, Europaschule
	Herr Soltek	KOO Aufgabenfeld C KOO d. Einsatzes von Schulverwaltungsprogrammen, Datensicherheit, EDV, Statistik

1.3 Mitglieder der Schulverwaltung

Frau Siemßen Sekretariat I	☎ 92 40 30	Herr Winkler-Littkemann Hausmeister KAVG I	☎ 92 40 313
Frau Krüger Sekretariat I	☎ 92 40 328	Herr Stammwitz Schulassistent KAVG	☎ 92 40 322
Frau Dageförde Sekretariat II	☎ 92 40 40	Herr Lüning Hausmeister KAVG II	☎ 92 40 413

1.4 Lehrkräfte mit spezifischen auf Schüler/innen bezogenen Funktionen

Ansprechpartner für den KAV – Schulverein		Herr Poschmann
Beauftragter für Lernmittelfreiheit		Herr Horsing
Betreuung Schülerbücherei	Frau Alexander	
Erste Hilfe / Schülersanitätsdienst	Frau Dr. Peters	
Sicherheitsbeauftragte		Herr Soltek Herr Schillat
Schullaufbahnberater /in Oberstufen - Jahrgangleiter	Frau Salden	Herr Poschmann Herr Schönfeldt
Beratungslehrkräfte	Frau Grünert	Herr Lennartz
Betreuung von Austauschschüler/innen	Frau Niemann	
Vertrauenslehrkraft		Herr Poschmann
Schulseelsorge	Frau Kleine – Tebbe	Herr Poschmann

1.5 Die Arbeit der Schülervertretung (SV) am KAV-Gymnasium

Ein Grundsatz an unserer Schule ist es, Schülerinnen und Schüler ernst zu nehmen und am Schulleben aktiv zu beteiligen. Die SV bietet weiterführende Möglichkeiten, dass wir Schülerinnen und Schüler unser Mit-bestimmungsrecht erkennen und nutzen können. Gewählt von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern verstehen wir uns als Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Im Interesse der Schulgemeinschaft bringen wir Vorschläge ein und suchen bei auftretenden Problemen gemeinsam nach Lösungen.

Besonders durch die Mitarbeit in Gremien wird uns als SV ein Mitdenken, Mitreden und Mitentscheiden ermöglicht. Hierfür ist uns auch der regelmäßige Austausch mit der Schulleitung wichtig.

Aktivitäten der SV zum Thema Schulleben

- Jahrbuchgestaltung
- Hilfsprojekte (z. B. Uganda, Uruguay)
- Weihnachtsaktionen (z.B. Mellendorf)
- Organisation Sozialer Tag
- Schulhofverschönerung

Zusammenarbeit mit den SV-Beratungslehrern

- Außendarstellung der SV
- Entwicklung neuer Projekte
- Evaluation der Arbeit

Arbeitsmöglichkeiten der Schülervertretung

- Mitwirkung bei Fachkonferenzen
- Mitwirkung bei Gesamtkonferenzen
- Mitarbeit in Ausschüssen (z.B. Projektwoche)
- Mitwirkung im Schulvorstand

Kontakt:

Schülervertretung des
Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium
Hannoversche Straße 53
29221 Celle
SV@kav-celle.de

Aktuelle Informationen:

SV-Brett vor dem Sekretariat im KAV I
SV-Raum: Raum 10 im KAV I (gegenüber vom Sekretariat)

1.6 Schulvorstand der Eigenverantwortlichen Schule

Die Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten werden für jeweils zwei Jahre, die Schülervertreter/innen für jeweils ein Jahr gewählt. Die Vertretung der Schülerschaft wird mit Beginn dieses Schuljahres neu gewählt. Die Mitglieder des Schulvorstands seitens der Elternschaft: Frau Ausfelder, Herr Engelen, Frau Reske-Achenbach, Herr Walesa. Die Mitglieder des Schulvorstands seitens des Lehrerkollegiums: Frau Bennek, Herr Glück, Frau Harnau, Herr Perschel, Frau Salden, Frau Schrock, Herr Wagner. Der Vorsitz liegt bei Herrn Ostermeyer.

1.7 Öffnungszeiten

Gebäude KAVG I	Schulgebäude	07.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Sekretariat	07.00 Uhr - 13.40 Uhr freitags bis 13.00 Uhr
	Krankenzimmer : Meldung im Sekretariat	07.30 Uhr - 13.40 Uhr
	KAVerne	07.30 Uhr - 13.40 Uhr
Gebäude KAVG II	Schulgebäude	07.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Sekretariat	07.30 Uhr - 12.00 Uhr Montag - Freitag
	Krankenzimmer : Meldung im Sekretariat	07.30 Uhr - 12.00 Uhr

1.8 Lehrkräfte am KAVG

Frau Albs	Französisch, Musik
Frau Alt	Deutsch, Französisch
Frau Alexander	Deutsch, Erdkunde
Frau Baberske	Politik/Wirtschaft, Sport
Frau Barbier	Latein, Geschichte
Frau Behrens	Geschichte, Sport
Frau Bennek	Biologie, Werte und Normen, Philosophie
Herr Brettschneider	Mathematik, Physik
Herr Brobeck	Französisch, ev. Religion
Frau Butt	Deutsch, kath. Religion
Frau Conrad	Musik, Mathematik
Frau Doormann	Deutsch, Musik
Herr Doormann	Musik, Geschichte
Herr Dosedall	Englisch, Französisch
Herr Ehlerding	Englisch, Sport
Herr Eisentraut	Physik, Chemie
Frau Eschborn	Mathematik, Englisch
Frau Fröhlich	Englisch, Französisch
Herr Gaedecke	Mathematik, Informatik

Frau	Gerlof	Deutsch, Geschichte, Darstellendes Spiel
Herr	Glück	Geschichte, Politik/Wirtschaft
Frau	Grünert	Latein, Werte und Normen, Philosophie
Frau	Harders	Englisch, Französisch
Frau	Harnau	Deutsch, ev. Religion, Erdkunde
Herr	Herrmann	Mathematik, Sport
Frau	Hildebrandt	Biologie, Chemie
Herr	Horsing	Latein, ev. Religion
Frau	Jahnel	Deutsch, Biologie
Herr	Karrasch	Englisch, Kunst
Frau	Kleine	Englisch, Kunst
Frau	Kleine-Tebbe	Ev. Religion, Biologie
Frau	Kopka	Kunst, Latein
Frau	Krakau	Musik, Erdkunde,
Herr	Krakau	Geschichte, Politik/Wirtschaft, ev. Religion
Frau	Kreutzer	Mathematik, Französisch
Frau	Krillke	Chemie, Deutsch
Frau	Kurpiers	Kunst, Sport
Herr	Kuschnereit	Sport, Deutsch
Herr	Lennartz	Deutsch, Biologie
Herr	Markfort	Englisch, Musik
Frau	Melles	Biologie, Mathematik
Frau	Niemann	Englisch, Geschichte
Frau	Nolte	Englisch, Französisch
Herr	Ostermeyer	Geschichte, ev. Religion, Sport
Frau	Pangerl	Darstellendes Spiel, Geschichte, Französisch
Herr	Perschel	Physik, Politik/Wirtschaft, Informatik
Frau	Dr. Peters	Biologie, Chemie
Frau	Poschmann	Englisch, Französisch
Herr	Poschmann	Erdkunde, kath. Religion
Frau	Prasuhn	Französisch, Geschichte
Herr	Rohde	Deutsch, Sport
Frau	Salden	Deutsch, Englisch, Darstellendes Spiel
Frau	Schillat	Kunst, Werte und Normen, Philosophie
Herr	Schillat	Mathematik, Physik
Herr	Schönfeldt	Politik/Wirtschaft, Geschichte
Frau	Schöning	Musik, Mathematik
Frau	Schrock	Englisch, Sport
Herr	Soltek	Mathematik, Physik, Informatik
Herr	Sperber	Latein, Erdkunde
Herr	Steinberg	Geschichte, Sport
Herr	Steinmetz	Musik, Erdkunde
Herr	Tauwaldt	Biologie, Chemie
Frau	Thomsen	Musik, Politik/Wirtschaft
Frau	Tilly	Deutsch, Musik

Herr Tilly	Geschichte, Mathematik
Herr Wagner	Deutsch, Englisch
Frau Weinert	Chemie, Sport
Herr Werder	Deutsch, Politik/Wirtschaft
Frau Zastrau	Deutsch, Französisch
Frau Zehme	Deutsch, ev. Religion
Frau Zettlitzer	ev. Religion, Biologie

1.8 Lehrkräfte am KAVG

Frau Bausmerth	ev. Religion, Deutsch
Frau Bösche	Biologie, Deutsch
Herr Bramlage	Physik, Mathematik
Frau Ente	Mathematik, Biologie
Frau Fischer	Deutsch, Werte und Normen
Herr Gerloff	Politik/Wirtschaft, Geschichte
Frau Möbius	ev. Religion, Geschichte
Frau Rohn	Französisch, Geschichte
Frau Trefz	Politik/Wirtschaft, Geschichte
Frau Wegner	Politik/Wirtschaft, ev. Religion
Frau Wiese	Deutsch, Englisch
Frau Zvezda	Chemie, Mathematik

1.9 Klassenleitungen im Schuljahr 2016 / 2017

5 A	Frau Harders	6 A	Frau Behrens
5 B	Frau Pangerl	6 B	Frau Schrock
5 C	Herr Dosdall	6 C	Frau Conrad
5 D	Frau Krakau	6 D	Frau Barbier
5 E	Frau Zehme		
7 A	Frau Zastrau	8 A	Frau Fröhlich
7 B	Frau Krillke	8 B	Frau Jahnel
7 C	Frau Eschborn	8 C	Frau Tilly
7 D	Frau Gerlof	8 D	Herr Markfort und Herr Lennartz
		8 E	Herr Kuschnereit
9 A	Herr Glück	10 A	Herr Brobeck
9 B	Herr Schillat	10 B	Frau Harnau
9 C	Frau Albs	10 C	Herr Krakau
9 D	Herr Perschel	10 D	Herr Steinmetz
		10E	Frau Kleine

Jahrgangsleitung 11 Herr Poschmann
Jahrgangsleitung 12 Herr Schönfeldt

1.10 KAV - Terminkalender

Den aktuellen Stand (Ehemaligentreffen, Turniere, Wettkämpfe, Konzerte, Theateraufführungen, Musicals, Projekt – Auftaktveranstaltungen, u.v.a.m.) erfahren Sie über die KAVG - Website.

1.12 Lage der Unterrichtsstunden und Pausen

Lage der Unterrichtsstunden		Lage der Pausen
1. Stunde	07.55 Uhr - 08.40 Uhr	In der Regel als Doppelstunden
2. Stunde	08.45 Uhr - 09.30 Uhr	
		1. Große Pause: 09.30 Uhr - 09.45 Uhr
3. Stunde	09.45 Uhr - 10.30 Uhr	In der Regel als Doppelstunden
4. Stunde	10.35 Uhr - 11.20 Uhr	
		2. Große Pause: 11.20 Uhr - 11.35 Uhr
5. Stunde	11.35 Uhr - 12.20 Uhr	In der Regel als Doppelstunden
6. Stunde	12.25 Uhr - 13.10 Uhr	
		„KAVernenpause“: 13.10 Uhr - 13.40 Uhr
7. Stunde	13.40 Uhr - 14.25 Uhr	In der Regel als Doppelstunden
8. Stunde	14.25 Uhr - 15.10 Uhr	
9. Stunde	15.15 Uhr - 16.00 Uhr	Seminarfach in der Qualifikationsphase Sportkurse in der Qualifikationsphase AG-Angebote als Doppelstunde
10. Stunde	16.00 Uhr - 16.45 Uhr	
11. Stunde	16.50 Uhr - 17.35 Uhr	Sportkurse in der Qualifikationsphase als Doppelstunde
12. Stunde	17.35 Uhr - 18.20 Uhr	

2. Grundprinzipien und Leitlinien

- 1.** Das KAV-Gymnasium setzt als öffentliche Schule den Auftrag des Niedersächsischen Schulgesetzes um.
Das Bildungsangebot der Schule ist auch erzieherisch wirksam und ergänzt die Erziehungspflicht des Elternhauses.
- 2.** **Kinder, Jugendliche und Heranwachsende werden von der Klassenstufe 5 bis zum Abitur begleitet. Dies geschieht unterrichtlich, außerunterrichtlich und auch an außerschulischen Lernorten.**
- 3.** Ziel unserer schulischen Arbeit ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur); diese beinhaltet u.a. die Berufsausbildungsreife und die Fähigkeit für eine begründete Entscheidung über die Studien- bzw. Berufswahl.
- 4.** Das Bildungsangebot besteht aus einem abgestimmten Kanon von Unterrichtsinhalten, die in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern, Wahlfächern und Projekten bereitgehalten werden. Das Prinzip der Fachlichkeit wird durch Projektarbeit fachübergreifend und fächerverbindend ergänzt.
In unserem Bildungsangebot gibt es ganz gezielt 'übernützliche', z.T. klassische Lernfelder und Lernräume. Zielgerichtet soll die Persönlichkeitsentwicklung ganzheitlich gefördert werden – besonders auch in den Bereichen Musik und Darstellendes Spiel.
- 5.** Dieses Bildungsangebot wahrzunehmen und nachhaltig umzusetzen, ist gemeinsame Aufgabe der Schülerschaft, Elternschaft, Kollegenschaft, Mitarbeiterschaft und Schulleitung.
- 6.** Unterstützung erfahren wir dabei von unseren Kooperationspartnern (Fa. Achilles, AOK, BarmerGEK, Bundesagentur für Arbeit, Fachhochschule für die Wirtschaft (FHDW)) und durch eingetragene Vereine (Schulverein, Ehemaligenverein, Verein zur Förderung des Rudersports, Chorverein).
- 7.** Die Menschen im KAV-Gymnasium verstehen sich als Schulfamilie, in der auch die Ehemaligen weiter mitwirken. Unterschiedliche Meinungen und Vorstellungen werden zusammengeführt und konstruktiv genutzt, um die Arbeitsmöglichkeiten zu erweitern. Alle am Schulleben Beteiligten sehen Leistung, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit als erstrebenswerte Ziele an – wissend, dass der Wert eines Menschen nicht durch Schulnoten bestimmt wird.
- 8.** Die Schulfamilie versteht Bildung als lebenslangen Prozess der inner-personalen Ausformung; dabei wird das Lernen und Neu-Lernen als ein geistig-emotionaler Aneignungsprozess verstanden, der arbeitsintensiv ist und Freude bereitet.
- 9.** Der schulische Bildungsprozess bedarf der personalen Zugewandtheit und Begegnung; er ist durch den Einsatz von Medien und rechnergesteuerten Instrumentarien zu ergänzen – nicht aber zu ersetzen. Da Medien- und Internetnutzung integraler Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrages des KAV-Gymnasiums sind, ist die Ausstattung der Schule mit Medien (z.T. mobil durch Funkvernetzung) durch gute Zusammenarbeit mit dem Schulträger auf neuestem Stand; Ziel unserer diesbezüglichen Bildungsmaßnahmen ist die Eigenverantwortlichkeit -- auch beim Abwägen der Chancen und Risiken in der selbstverständlichen Nutzung dieser Technologien.

- 10. Das Verständnis als Schulfamilie beinhaltet die gegenseitige Achtung im täglichen Umgang. Aus dieser Grundhaltung ergeben sich an vielen Stellen gezielte Hilfeleistungen. So stellt ein Tutorensystem (Schüler für Schüler) sicher, dass die Eingliederung unserer jüngsten Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr am KAV-Gymnasium gelingt. Unsere Oberstufenschülerinnen und -schüler selbst werden durch Lehrkräfte, die als Tutoren qualifiziert sind, durch die gymnasiale Oberstufe begleitet. Beratungseinrichtungen (Beratungslehrer, Schullaufbahnberatung, Gastschülerberatung, Schulseelsorge, Vertrauenslehrer) unterstützen die schulische Arbeit durch Einzel- und Gruppenberatung.**
11. Die gezielte und unterstützende Mitarbeit unserer Elternschaft zeigt sich in vielen Bereichen. Z.B. betreuen und beaufsichtigen Eltern ehrenamtlich den 'Leseclub' für unsere Unterstufenschülerinnen und -schüler (Klassen 5 – 7) oder bieten Arbeitsgemeinschaften an. Ohne die aktive Teilhabe der Elternschaft sind die vielen europäischen Austauschbegegnungen des KAV-Gymnasiums nicht realisierbar. Aus dieser aktiven Mitarbeit in der Schule erwächst Mitverantwortung, Mitbestimmung und Mitgestaltung. Dies gilt auch und besonders für unsere Schulsekretärinnen, die Schulhausmeister und den Schulassistenten.
12. Die Schülerinnen und Schüler, die dem KAV-Gymnasium anvertraut werden, sind der Hauptadressat all unserer Bemühungen. Zum Schutz der leib-seelischen Entwicklung verhält sich das KAV-Gymnasium als 'Sonderfriedensbezirk', in dem es Normen und Tabus gibt, die nicht extra in der jeweils gültigen Hausordnung verzeichnet sind, sondern in der feierlichen Aufnahme in die Schulgemeinschaft versprochen und bestätigt werden. Tabuisiert sind jede Form der Gewalt und jede Form des Drogenkonsums oder -handels.
13. Die Gestaltung des KAV-Gymnasiums als 'geschützter Raum' erleichtert die Öffnung der Schule nach außen. Bewusst hat sich diese Schule dem Gedanken der europäischen Einigung verpflichtet; sie bietet besondere Bildungschancen durch die gemeinsame Projektarbeit an verabredeten Themenstellungen, die von den jungen Europäerinnen und Europäern gemeinsam erarbeitet und präsentiert werden.
14. Die Zusammenarbeit mit den außerschulischen Kooperationspartnern wird mit dem Ziel der zunehmenden Selbstständigkeit und Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler betrieben. Um Zeiträume für die pädagogisch begleiteten Projektarbeitsformen zu ermöglichen, hat sich das KAV-Gymnasium als Ganztagschule organisiert. In Achtung vor dem elterlichen Erziehungsrecht und mit Rücksichtnahme auf die vielen außerschulischen Sozialisationsinstanzen (Sportvereine, Jugendfeuerwehr, kirchliche Jugendarbeit, u.a.) basiert der Ganztagsbereich des KAV-Gymnasiums auf freiwilliger Teilnahme.

3. Epochalunterricht im Schuljahr 2016 / 2017

Bezug: RdErl. d. MK vom 9. Juni 2007

„Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.“ (Ergänzende Bestimmungen zu § 3 der Versetzungsordnung)

	1. Halbjahr	2. Halbjahr
	Fach	Fach
6a	Physik	Erdkunde
	Erdkunde	Chemie
	Biologie	Kunst
6b	Chemie	Physik
	Erdkunde	Biologie
		Kunst
6c	Physik	Biologie
	Kunst	Chemie
	Erdkunde	
6d	Physik	Erdkunde
	Biologie	Chemie
	Kunst	
7a	Geschichte	Physik
	Chemie	Biologie
7b	Physik	Geschichte
	Chemie	Biologie
7c	Chemie	Physik
	Biologie	Geschichte
7d	Biologie	Geschichte
	Physik	Chemie
8a	Kunst	Musik
	Geschichte	Chemie
	Biologie	Erdkunde
8b	Chemie	Musik
	Geschichte	Erdkunde
	Biologie	Kunst
8c	Erdkunde	Geschichte
	Chemie	Biologie
	Musik	Kunst
8d	Kunst	Erdkunde
	Geschichte	Chemie
	Biologie	
8e	Musik	Biologie
	Erdkunde	Geschichte
	Kunst	Chemie
9a	Biologie	Musik
		Chemie
9b	Musik	Geschichte
	Physik	Chemie
9c	Chemie	Geschichte
	Erdkunde	Physik
9d	Chemie	Musik
	Geschichte	

4. Rechtliches

4.1 Dauer der Schulpflicht

Bezug: NSG i.d.F. vom 03. März 1998, zuletzt geändert am 03.06.2015: §§ 58, 59 und 63 - 68
Erlass des MK vom 28.08. 1995 zur Stellung des Schülers in der Schule zuletzt geändert am
1. 03. 2006

Die Schulpflicht endet grundsätzlich zwölf Jahre nach ihrem Beginn.

Alle Schulpflichtigen besuchen mindestens neun Jahre lang Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I. Im Anschluss daran ist die Schulpflicht im Sekundarbereich II durch den Besuch einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule zu erfüllen. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht besteht auch für jene Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr im Sinne des Gesetzes schulpflichtig sind, aber noch eine Schule besuchen.

4.2 § 61 NSG: Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerinnen oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz

oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,

2. Überweisung in eine Parallelklasse,

3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie den außerunterrichtlichen Angeboten,

4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht

unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen

Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,

5. Verweisung von der Schule,

6. Verweisung von allen Schulen.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von einer oder allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Eine Maßnahme nach Absatz 3

Nr. 6 kann auch nach Verlassen der Schule von der bislang besuchten Schule angeordnet werden.

- (5) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3
1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
 2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen allgemein vorbehalten.
- (6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.
- (7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und die Verweisung von der Schule und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

4.3 Fernbleiben vom Unterricht

Bezug: NSG i.d.F. vom 03. März 1998, zuletzt geändert am 03.06.2015: §§ 58, 59 und 63 - 68
Erlass des MK vom 29.08. 1995 zur Stellung des Schülers in der Schule zuletzt geändert am 1. 03. 2006

4.3.1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Wenn Schülerinnen und Schüler mehrere Stunden oder mehrere Tage am stundenplanmäßigen Unterricht nicht teilnehmen, muss das Fernbleiben entschuldigt werden. Um das Sekretariat zu entlasten, soll die Entschuldigung grundsätzlich schriftlich erfolgen; in besonderen Fällen (z.B. bei Unglücksfällen, ansteckenden Krankheiten) wird selbstverständlich um sofortige telefonische Nachricht gebeten.
- 1.2 Die Entschuldigung muss die Begründung für das Fernbleiben angeben und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- 1.3 Wenn eine Schülerin/ein Schüler mehr als zwei Tage fehlt, muss der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Tag der Schule bekannt gegeben werden.
- 1.4 Die volljährigen Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich entsprechend den Abschnitten 2 und 3.
- 1.5 In besonderen Fällen (notorisches Zuspätkommen, häufiges Fehlen innerhalb kurzer Zeit) kann der Schulleiter ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist zwingend vorgeschrieben, wenn die Schule nicht rechtzeitig benachrichtigt wurde und eine Erkrankung als ausreichender Grund für die Versäumung der Schulpflicht anerkannt werden soll.
- 1.6 Bei unentschuldigten Schulversäumnissen prüft der Schulleiter, ob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vorliegt, gibt dann den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen oder Schülern Gelegenheit zur Stellungnahme und leitet ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein.

4.3.2 Beurlaubungen

1. Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus Krankheits- oder anderen dringenden Gründen plötzlich die Schule verlassen, lässt sie/er sich grundsätzlich von der Lehrkraft beurlauben, deren Unterrichtsstunde sie/er verlässt bzw. zu deren Unterrichtsstunde sie/er nicht kommt, bei Weggang in den Pausen also von der Lehrkraft der folgenden Stunde. Grundsätzlich kann auch die Klassenleitung beurlauben, bei Kursunterricht nur die zuständige Lehrkraft.
2. Beurlaubungen für einen Tag und bis zu drei Tagen in Regelfällen (z.B. Konfirmationsfreizeiten, besondere Familienfeiern usw.) werden bei der Klassenleitung bzw. in der Qualifikationsphase bei der Jahrgangsleitung schriftlich beantragt und von ihr ausgesprochen. Beurlaubungen in besonderen Fällen und über den angegebenen Zeitraum hinaus müssen grundsätzlich beim Schulleiter beantragt werden.
3. Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sind nicht statthaft.

4.3.3 Beurlaubungen an evangelischen und katholischen Feiertagen

Bezug: Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995, geändert durch Gesetz vom 05.06.2013

06. Januar:	Epiphania / Heiligendreikönigstag
31. Oktober:	Reformationsfest
Donnerstag nach dem Trinitatis-Sonntag (Fronleichnam):	15. Juni 2017
1. November:	Allerheiligen

Lehrkräfte, Schüler/innen haben an den o.g. Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften unterrichtsfrei.

Am **Buß- und Betttag** (16.11.2016) findet regulärer Unterricht statt. Evangelischen Schülerinnen und Schülern wird Gelegenheit gegeben, am Gottesdienst teilzunehmen. Wer Unterrichtsbefreiung für die Teilnahme am Gottesdienst wünscht, meldet sich schriftlich spätestens eine Woche vorher bei der Klassenleitung (Klassen 7 – 10) bzw. dem Jahrgangsleiter (11. bis 13. Jahrgang) ab. Auf dem Schreiben bestätigen die Erziehungsberechtigten nichtvolljähriger Schülerinnen und Schüler durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Antrages für den Gottesdienstbesuch ihres Kindes, da die schulische Aufsichtspflicht für die gegebene Zeit entfällt. Freigestellt werden alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Kurs evangelischer Religion teilnehmen.

4.4 Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen

Bezug: RdErl des MK vom 20.12.2013

Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.

Seit 1997 entscheidet der Landkreis Celle darüber, ob Unterricht wegen Nichtgewähr der Schülerbeförderung ausfällt. Die Entscheidung wird so früh wie möglich über Hörfunk bekannt gegeben.

Sofern die Schülerbeförderung wegen einer witterungsbedingten besonderen Gefahrensituation nicht mehr gewährleistet ist, muss immer Unterrichtsausfall für die

betroffenen Bezirke angeordnet werden. Damit soll verhindert werden, dass Schülerinnen und Schüler aus Unsicherheit trotz der vorliegenden Gefahrensituation selbstständig bzw. mit Hilfe der Eltern den Schulweg zurücklegen.

Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.

Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet der Schulleiter über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist.

4.5 Hitzefrei

Bezug: RdErl des MK vom 20.12.2013

Schüler/innen im Sekundarbereich II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, so ist er oder sie vom Unterricht zu befreien.

Für einzelne oder alle Klassen des Sekundarbereichs I kann nur Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch zu hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen: z.B. auf dem Schulgelände.

Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrats und der Schülerversammlung.

Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schüler/innen Rücksicht zu nehmen.

4.6.1 Grundsätze und Bestimmungen für den Sportunterricht

Im Einzelnen ist für den Sportunterricht zu beachten:

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Dies gilt nicht für die freiwilligen Arbeitsgemeinschaften. Hier ist eine regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Bescheinigung auf dem Zeugnis.
2. Schüler und Schülerinnen können vom Sportunterricht befreit werden. Dabei gilt folgende Regelung:
 - a) Die jeweilige Sportlehrkraft kann Schüler/innen bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht befreien. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung kann sie die Befreiung von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
 - b) Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus (Vorlage eines ärztlichen Attests).
 - c) Bei kurzfristigen Erkrankungen oder Verletzungen, die eine praktische Teilnahme am Sportunterricht verhindern, ist der Schüler / die Schülerin zur Anwesenheit am Sportunterricht verpflichtet. Er/Sie kann leichte Hilfsdienste (z.B. Schiedsrichtertätigkeit) leisten und aus der Beobachtung des Unterrichts lernen.

3. Klassenlehrer und Sportlehrkräfte sollen dahingehend schriftlich informiert werden, ob das Kind unter einer Krankheit leidet, die bei der Durchführung von bestimmten Übungen oder beim Schwimmunterricht berücksichtigt werden muss.
4. Sportliche Betätigung ist in der Zeit der Menstruation zu empfehlen. Deshalb nehmen Schülerinnen grundsätzlich auch während dieser Zeit am Sportunterricht teil.
5. Das Tragen von Sportkleidung ist vorgeschrieben. Dabei ist zu beachten:
 - a) Nach der Sporthallenordnung darf kein Benutzer mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, deren dunkle Sohlen Streifen auf dem Hallenboden verursachen, die Sporthalle betreten.
 - b) Das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicheren Gläsern ist zweckmäßig.
 - c) Im Sportunterricht sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen. Wertsachen sollten aus Sicherheitsgründen bei der Sportlehrkraft abgegeben werden.
 - d) Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur möglich, wenn durch vorbeugende Maßnahmen (z.B. Abkleben durch Pflaster oder Polstern durch Mullbinden) eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann.
Ein Piercing verursacht häufig Probleme, weil sich dieser Schmuck oftmals weder ab- bzw. herausnehmen noch in geeigneter Form abdecken lässt. Zudem ist bei „frischen“ Piercings für einen gewissen Zeitraum das Sporttreiben verboten. Kommt ein Schüler oder eine Schülerin der Weisung einer Sportlehrkraft nicht nach, das Piercing zu entfernen und muss dann aus Sicherheitsgründen vom praktischen Teil des Sportunterrichts ausgeschlossen werden, kann dies einer Leistungsverweigerung entsprechend Berücksichtigung finden.
6. Wegen der Unfallträchtigkeit ist während des Unterrichts jede Nahrungsaufnahme und Kaugummikauen untersagt.
7. Schüler und Schülerinnen sollen erfahren, dass der Sportunterricht im Freien wegen seines spezifischen Erlebniswertes und seiner gesundheitserzieherischen Bedeutung besonders wichtig ist. Sport, der im Freien betrieben werden kann, soll daher nur aus sachlich zwingenden Gründen in die Halle verlegt werden.
8. Der Sportunterricht am KAV-Gymnasium kann an folgenden Sportstätten stattfinden: KAV-Sporthalle, Sporthalle KAV II (Julius-von-der-Wall-Str.), Sportplatz Herrenwiese, Otto-Schade-Sportanlage (Saarfeld), Bootshaus KAV (Herzog-Ernst-Ring), Hallen- und Freibad (77er Str.). Die Schülerinnen und Schüler werden in die Wege zu den Sportanlagen eingewiesen.
9. Von Schüler/innen wird erwartet, dass sie den Forderungen moderner Körperhygiene nachkommen, das heißt, dass sie verschwitzte Sportkleidung nach dem Sportunterricht ablegen und sich waschen oder duschen.

4.6.2 Weitere allgemeine Regeln für den Sportunterricht am KAV-G.

Bezug: Fachkonferenzbeschluss vom 24.4.2008

In der Sporthalle

- Damit der Sportunterricht pünktlich beginnen kann und möglichst keine Bewegungszeit vertrödelt wird, finden sich alle Schüler und Schülerinnen zu Stundenbeginn bei den Umkleideräumen ein und ziehen sich *zügig* um.
- Das Mitbringen und Verzehren von Nahrung (Flaschen, Butterbrote, Süßigkeiten etc.) in der Sporthalle ist verboten.
- Das Ballspielen in den Umkleideräumen und Gängen der Sporthalle ist nicht gestattet.
- Während Sportgeräte auf- oder abgebaut werden, z.B. beim Turnen, Volleyball, Badminton etc., darf nicht geturnt oder gespielt werden. Die Aktivitäten beginnen erst nach Freigabe durch die Lehrkraft.
- Es ist verboten sich an die Basketballkörbe zu hängen.
- Matten werden zu zweit oder zu viert getragen und nicht geschoben. Das Herumklettern und Sitzen auf den an der Wand befestigten Matten ist verboten.
- Bälle sind nur sportartspezifisch zu benutzen (Kein Fußballspielen mit Volleybällen!). Um Verletzungen zu vermeiden darf mit Bällen (insbesondere Fuß-Hand- Basketballen sowie Hockeykugeln) nicht unkontrolliert geschossen/geworfen werden.
- Nach Gebrauch sind alle Geräte im Fitness-Raum (H1) geordnet wegzulegen. Die Sportlehrkraft achtet darauf, dass beide Türen des Fitnessraumes abgeschlossen werden.

Sportunterricht draußen

- Beim Sportunterricht auf der Herrenwiese sind bei Straßenüberquerungen die Ampelanlagen zu benutzen. Der gemeinsame Dauerlauf zur und von der Sportstätte dient der Erwärmung bzw. dem Auslaufen und ist gleichzeitig ein Ausdauertraining.
- Bei Benutzung der Weitsprung- oder Kugelstoßanlagen sind diese nach der Benutzung zu säubern.
- Beim Werfen und Stoßen darf erst nach Freigabe durch die Lehrkraft geübt werden. Der Wurf/Stoß-Sektor ist unbedingt frei zu halten. Das Zurückholen der Wurfgeräte erfolgt nach Freigabe durch die Lehrkraft
- Alle benutzten Geräte sind wieder ordentlich und geordnet in den dafür vorgesehenen Behältnissen wegzuräumen. Die Sportlehrkraft überprüft dies nach Ende des Unterrichts.
- Wenn der Sportunterricht draußen stattgefunden hat, sind vor dem Betreten des Hallentraktes die Schuhe draußen grob zu reinigen.

Schwimmhalle/Schwimmbad

- Vor dem Betreten des Schwimmbades erfolgt eine genaue Anwesenheitskontrolle durch die Lehrkraft.
- Nicht sportfähige Schülerinnen oder Schüler erscheinen in leichter Sportkleidung und mit Badelatschen.
- Es ist verboten in der Schwimmhalle oder am Beckenrand zu laufen (Verletzungsgefahr). Auf die anderen öffentlichen Badegäste ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

- Den Anweisungen des Schwimmbad-Personals ist Folge zu leisten.
- Es ist verboten sich auf die Schwimmleinen zu setzen.
- Geräte sind nach Gebrauch wieder in den „KAV-Käfig“ zu bringen.
- Nach dem Ende des Schwimmunterrichts darf niemand mehr ohne Aufsicht der Lehrkraft in das Schwimmbecken zurückkehren.
- Nach dem Schwimmunterricht erfolgt wieder eine genaue Anwesenheitskontrolle durch die Lehrkraft.

Ausdrückliche Regelungen für die Oberstufe

- Fehlzeiten nach Art und Umfang beeinflussen die Endnote.
- Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin vormittags in der Schule war und nachmittags aus Krankheitsgründen nicht am Sportunterricht teilnimmt, muss am gleichen Tage eine Abmeldung im Sekretariat oder bei der Sportlehrkraft erfolgen.
- Sollte die praktische Teilnahme am Sportunterricht aus Krankheitsgründen nicht möglich sein, herrscht trotzdem Anwesenheitspflicht.
- Entschuldigungen müssen spätestens zur nachfolgenden Sportstunde vorgelegt werden.

4.7 Fahrschulstunden und Führerscheinprüfungen nur in unterrichtsfreier Zeit

Fahrschulstunden und Führerscheinprüfungen müssen in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Dazu gibt es Absprachen zwischen den Celler Gymnasien und dem zuständigen TÜV – Niedersachsen / Sachsen-Anhalt.

5. Meldepflichtige Krankheiten

Bezug: Bundesinfektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert am 17.07.2015

Zielgruppen: Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Schulbedienstete und in Schulgebäuden wohnende Personen.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht:

Tabelle 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag) • Keuchhusten (Pertussis) | <ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|--|

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass ein Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung ausscheidet. Deshalb ist nach dem Infektionsschutzgesetz vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen:

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien |
|---|--|

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|---|---|

Schutzimpfungen – „IMPFEN NÜTZT, IMPFUNG SCHÜTZT!“

Gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Keuchhusten, Hib, Hepatitis B, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken u.a. stehen wirksame und gut verträgliche Impfstoffe zur Verfügung.

Liegt bei Ihrem Kind Impfschutz z.B. gegen Masern vor, kann das Gesundheitsamt in der Regel ein vorläufiges Besuchsverbot sofort aufheben! Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz nicht nur jedem Einzelnen sondern auch der Allgemeinheit dient, denn in einem geimpften Umfeld kann sich ein Erreger nicht weiter verbreiten.

Als Sorgeberechtigte haben Sie hier eine große Verantwortung!

Besonders Kindergartenleitungen sind im eigenen verantwortungsvollen Handeln dazu angehalten, den Impfstatus der neuen Kinder bei Aufnahme zu überprüfen. Hierbei ist das Gesundheitsamt gern behilflich. Ausnahmen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sollten ärztlich begründet sein!

Landkreis Celle, Gesundheitsamt, Trift 26, 29221 Celle, Tel.: 0 51 41 / 916 - 5000
www.Landkreis-Celle.de Pfad: Kreisverwaltung/Gesundheitsamt

6. Schulsanitätsdienst

Bezug: RdErl. d. MK vom 31.01.2014

Nahezu alle Lehrkräfte des KAVG haben an einem Kursus zur **Ersten Hilfe** teilgenommen. Bei einem Unfall, der Maßnahmen einer Ersten Hilfe erfordert, ist umgehend die Aufsicht führende Lehrkraft sowie das Sekretariat zu informieren. Diese Personen werden nach Einschätzung der Lage die KAVG – Schulsanitäter und bei Notfällen den Rettungsdienst einberufen.

Der Schulsanitätsdienst

Bei akuten Erkrankungen und nach Unfällen werden Schülerinnen und Schüler durch die Schulsanitäter/innen des Schulsanitätsdienstes versorgt und betreut.

Die Dienstpläne liegen den Sekretariaten in KAV I / II vor und hängen im KAV I / II im Sanitätsraum (Krankenzimmer) sowie in der Turnhalle aus.

Beide Dienst habende(n) Schulsanitäter(innen) werden im Krankheitsfall durch das Sekretariat oder direkt durch zwei Klassenkameraden des betroffenen Schülers informiert.

Die Schulsanitäter/innen sind durch ihre Ausbildung zum Sanitätshelfer, die jede(r) Schüler(in) ab 14 Jahren beim Malteser-Hilfsdienst absolvieren kann, auf ihre vielfältigen Aufgaben vorbereitet.

Sie werden

- eine fachgerechte Erstversorgung leisten,
- den Betroffenen seelisch betreuen,
- über die weitere Versorgung entscheiden,
- ggf. den Rettungsdienst verständigen oder ein geeignetes Transportmittel zum Arzt/ Krankenhaus vorschlagen,
- über das Sekretariat Kontakt mit den Eltern aufnehmen.

Der Schulsanitätsdienst wird von Frau Dr. Peters geleitet.

Die Schulsanitäter/innen treffen sich regelmäßig in der „AG für Schulsanitäter“, um ihre Kenntnisse zu vertiefen und den Ernstfall in Rollenspielen zu üben.

Eine dringende Bitte:

Es ist sinnvoll, die Leiterin des Schulsanitätsdienstes über das Vorliegen chronischer Erkrankungen (Diabetes, Epilepsie, Allergien u. a.), die zu Notfallsituationen führen können, durch Ausfüllen eines Notfallzettels zu informieren. So kann eine gezielte Erstversorgung

erfolgen und die Therapie nach Möglichkeit durch den behandelnden Arzt vorgenommen werden. Unnötige Transporte ins Krankenhaus werden vermieden. Die Notfallzettel sind erhältlich über den Schulsanitätsdienst oder die Klassenleitungen.
Alle Mitglieder des Schulsanitätsdienstes unterliegen der Schweigepflicht.

7. Unfallversicherungsschutz

Bek. d. MK vom 12.11.2003: Die Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ (GUV-V S1) vom Mai 2001 mit Durchführungsanweisungen vom Juni 2002 ist am 1.10.2003 in Kraft getreten.

Sie kann von der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Telefon: 0511/ 8707-0; Fax: 0511/8707-188; info@guvh.de bezogen werden.

Sie wurden im Mitteilungsblatt der Landesunfallkasse Niedersachsen, Ausgabe 1/2003, vom 30.9.2003, veröffentlicht.

Unfallversicherungsschutz für Schüler/innen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung

Dieser Versicherungsschutz ist beitragsfrei. Die Kosten übernimmt der GUV Hannover.

Unfallversicherungsschutz besteht bei allen mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere während des Unterrichts, während der schulischen Arbeitsgemeinschaften und der Pausen und sonstiger Schulveranstaltungen (z. B. Ausflüge, Besichtigungen, Schullandheimaufenthalten, Theaterbesuchen und Wanderungen) sowie bei Tätigkeiten im Rahmen der Schülermitverwaltung.

Die Wege zwischen der Wohnung und der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet (z. B. Sportplatz, Museum), sind ebenfalls unfallversichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sorgen durch besondere Maßnahmen und Einrichtungen für eine möglichst frühzeitige und wirksame Heilbehandlung. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt und umfasst insbesondere ärztliche und zahnärztliche Behandlung - bei Bedarf auch im Krankenhaus - einschließlich der notwendigen Transport- und Fahrkosten, der Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, der Ausstattung mit Körperersatzstücken und Hilfsmitteln sowie der Gewährung von Pflege zu Hause oder in Heimen.

Besondere schulische und berufliche Hilfen

Bei schweren Unfallfolgen werden alle pädagogischen Maßnahmen (z. B. Einzel-Unterricht am Krankenbett oder zu Hause) getroffen, um dem verletzten Kind eine seiner Fähigkeiten angemessene schulische sowie spätere berufliche Ausbildung zu ermöglichen.

Entsprechendes gilt für die Übernahme der Fahrtkosten zur Schule, um die frühestmögliche Teilnahme am Unterricht zu gewährleisten und dadurch drohenden Anschlusschwierigkeiten zu begegnen.

Entsprechendes gilt für die Ausstattung mit technischen Unterrichts- und Lernhilfen.

Rente

Versicherte erhalten eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) wenigstens 20 Prozent beträgt. Bei Kindern bemisst sich die MdE abstrakt nach den Arbeitsmöglichkeiten, die nach dem Unfall verblieben wären, wenn sie dem Arbeitsmarkt bereits zur Verfügung gestanden hätten.

Die Unfallversicherungsträger zahlen diese Rente für die Dauer der MdE, unter Umständen also lebenslang, unabhängig von einer Berufstätigkeit.

Die Folgen eines Versicherungsfalles werden jedoch nur berücksichtigt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % mindern.

Schmerzensgeld und Ersatz von Sachschäden können nach den geltenden Vorschriften nicht gewährt werden.

Bei einem Unfall ist

a) dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus mitzuteilen, dass ein Schulunfall vorliegt und dass als Unfallversicherungsträger der Gemeinde - Unfallversicherungsverband Hannover zuständig ist.

Es muss keine Praxisgebühr gezahlt werden. Auch von Zuzahlungen für Arznei- und Heilmittel sind Unfallverletzte befreit. Der Arzt rechnet bei Kindern, die nicht selbst, sondern als Familienangehörige krankenversichert sind, unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger ab (kein Krankenschein bzw. Versicherungskarte der Krankenkasse erforderlich)

Dies gilt auch, wenn die Eltern privat krankenversichert sind.

b) **umgehend im Sekretariat von Gebäude II eine Unfallmeldung zu erstatten.**

Der Unfall wird von dort aus dem Unfallversicherungsträger angezeigt. Alles Weitere veranlasst der zuständige Unfallversicherungsträger.

8. Unfallverhütung

1. Maßnahmen zur Unfallverhütung in den Naturwissenschaften

RdErl. d. MK vom 19.03.2014

Der Text der Empfehlung der Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ ist bei <http://arbeitsschutz.nibis.de> abrufbar.

Staatliche Regelungen oder Regelungen der Unfallversicherungsträger zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit haben Vorrang vor den Bestimmungen der Empfehlung der Kultusministerkonferenz.

Die Schülerinnen und Schüler werden von den Fachlehrkräften auf die einzuhaltenden Regeln hingewiesen.

Bei Bedarf ist Auskunft und Beratung erhältlich beim Sicherheitsbeauftragten Herrn Schillat oder Herrn Soltek.

Strahlenschutzbeauftragter ist Herr Eisentraut, Gefahrstoffbeauftragte Frau Weinert.

9. Haftpflicht

KSA Kommunalen Schadensausgleich Hannover, Marienstraße 11, 30171 Hannover
0511 – 30 40 1-0 <http://www.ksahannover.de>

1. Versicherungsschutz bei Beschädigungen und Diebstählen

I. GRUNDSÄTZLICHES

Im Zusammenhang mit dem Schulbesuch besteht Deckungsschutz für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern, Brillen und zum Schulbetrieb usw. bestimmten Sachen, soweit der Schaden nicht auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen ist. Die Entschädigung für den einzelnen Gegenstand bemisst sich nach den Kosten einer schülergerechten Ausstattung. Für Fahrräder wird eine Entschädigung nur gewährt, wenn eine Benutzungserlaubnis der zuständigen Stelle vorliegt. Zubehörteile fallen unter den Deckungsschutz, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen. Bei Verlust von Fahrrädern wird Ersatz nur geleistet, wenn sie mit einer Sperrvorrichtung gesichert waren.

Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite eine Entschädigung verlangt werden kann. Ausgleichsfähig sind nur Kosten, die durch Leistungen Dritten nicht gedeckt sind.

- A.** Zum Schulgebrauch bestimmt ist eine Sache, die üblicherweise zum Schulbetrieb mitgeführt wird bzw. den Lernmitteln zuzuordnen ist oder auf Anforderung einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken mitgebracht wird. Hierzu zählen nicht die Gegenstände, die den persönlichen Bedürfnissen Rechnung tragen bzw. der aktiven Pausengestaltung dienen.
- B.** Unter schülergerechter Ausstattung sind die Sachen zu verstehen, die in Art und Ausführung sowie im Wert üblicherweise von Schülerinnen und Schülern mitgeführt werden. Höherwertige Gegenstände unterfallen zwar grundsätzlich dem Schutzsystem, werden im konkreten Schadenfall aber nur mit einem durchschnittlichen Wert berücksichtigt oder im Einzelfall den Wertgegenständen zugeordnet, die nicht erstattungsfähig sind. KRAFTFAHRZEUGE (z.B. Mofas, Motorräder und Pkws) sind auf Grund versicherungsrechtlicher Vorschriften nicht geschützt.
- C.** HAFTPFLICHTdeckungsschutz besteht grundsätzlich nicht. Für von Schülerinnen und Schülern verursachte Drittschäden haften sie in der Regel persönlich (ab 7. Lebensjahr) bzw. ist die private Familien-Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.

Hiervon ausgenommen sind Haftpflichtansprüche, die von Dritten im Zusammenhang mit

dem Schülerlotsendienst,
dem Betriebspraktikum,
der Betriebsbesichtigung,
dem fachpraktischen Unterricht in außerschulischen Werkstätten oder
dem Lehrgang zur Berufsvorbereitung beim Betriebspraktikum
gegen die von uns geschützten Personen geltend gemacht werden.

Der Umfang des Deckungsschutzes richtet sich nach den Verrechnungsgrundsätzen für Haftpflichtschäden.

Aber: HÄNDE WEG von KRAFTFAHRZEUGSCHLÜSSELN

Darüber hinaus sind auch die Teilnehmer an RADFAHRPRÜFUNGEN vor Haftpflichtansprüchen geschützt, soweit die Übungen und Prüfungen mit dem/der Verkehrserzieher/in sowohl auf dem Schulhof als auch im Straßenraum durchgeführt werden. Sollen MOFAS für die Verkehrserziehung eingesetzt werden, **muss** eine Kfz-Haftpflichtversicherung (über den Halter) sichergestellt sein, um den/die berechnigte/n Führer vor persönlicher Inanspruchnahme im konkreten Schadenfall zu schützen.

II. FAHRRÄDER

A. Fahrräder sind in das Sachschadenschutzsystem mit einbezogen, wenn eine Fahrradbenutzungserlaubnis der zuständigen Stelle (Schulträger oder Schulleitung) vorliegt und der Begriff einer „Zum Schulgebrauch bestimmte Sache“ erfüllt ist; d.h. dass einerseits die Entfernung zwischen Elternhaus und Schule den Einsatz eines Fahrrades rechtfertigt (gedacht ist an eine Mindestentfernung von 1000m) und andererseits **keine** Berechnigung zur Schülerbeförderung vorliegt, denn sowohl Leistungen für Sachschäden als auch die Kosten der Schülerbeförderung werden aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen. Werden in der Schülerbeförderung keine Kosten ausgelöst (z.B. im sog. Erstattungsverfahren oder bei eigenem Verzicht) oder liegen schulische Ausnahmesituationen vor, wie etwa unzulängliche Wartezeiten oder Unterrichtsausfall, kann der Schutz für das Fahrrad gewährleistet werden.

Durch diese Regelungen soll gleichwohl das Radfahren **nicht** verhindert und das Abstellen von Fahrrädern auf dem Schulgelände **nicht** eingeschränkt werden – es ist lediglich ein Maßstab, welche Fahrräder geschützt sind bzw. in welchen Fällen das Sachschadenrisiko zu Lasten der/des Betroffenen geht.

Aussagen über entsprechende (besondere) Regelungen sollten die Schulleitungen an den Informationstafeln der Schulen und (oder) per Elternrundschriften zur Kenntnis geben.

B. Verkehrssichere Zubehörteile sind Anbauteile, die nach der Straßenverkehrszulassungsordnung vorgeschrieben sind oder die Verkehrssicherheit sinnvoll erhöhen, wie z.B. Signalstangen bei den „Kleineren“, und sind geschützt, wenn sie mit dem Fahrrad **fest verbunden** sind. Schäden an Tachometern oder Fahrradcomputern u.ä. werden dagegen nicht erstattet.

C. Bei Fahrraddiebstahl und Diebstahl festverbundener Zubehörteile sind **Hausratsversicherer** vorleistungspflichtig, sofern die Zusatzklausel „Fahrradrisiko“ vereinbart worden ist. Leistungen werden bei Fahrraddiebstahl nur gewährt, wenn das Fahrrad mit einer verkehrüblichen Sperrvorrichtung gesichert war, Anzeige bei der Polizei erstattet wurde, sowie das Fundbüro (nochmals) bemüht wurde und der Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft **im Original** dem Antrag beigelegt bzw. nachgereicht wird.

III. BRILLEN

Im Hinblick auf die **Nachrangigkeit** der Ersatzleistungen sind bei Brillenschäden folgende vorleistungspflichtige Stellen zu prüfen und ggf. vorab in Anspruch nehmen zu lassen:

gesetzliche Krankenkassen,
private Krankenversicherungen,
Beihilfestellen oder
bei Brillenschäden **mit** „unfallmäßigem Charakter“
der zuständige Gemeinde-Unfallversicherungsverband.

Weiterhin ist in allen Fällen zu prüfen, ob beim Optiker eine Brillenversicherung abgeschlossen ist, aus der Leistungen begehrt werden können

IV. LEISTUNGEN

- A. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von Sachen im Sinne von **I A** und **B** wird der Zeitwert bis zu einem **Höchstbetrag** von **€ 300,-** pro Schadenereignis ersetzt.
- B. Ungedeckte Brillenkosten werden bis max. **€ 50,-** berücksichtigt.
- C. Der Haftpflichtdeckungsschutz für Personengruppen im Sinne von **I C** ist mit Ausnahme für Schülerlotsen, die unbegrenzte Deckung genießen, auf
 - € **600.000,-** für Personenschäden,
 - € **60.000,-** für Sachschäden und
 - € **7.000,-** für Vermögensschädenfestgelegt.
- D. Todesfallentschädigungen werden bis **€ 1.200,-** und
- D. Bergungs- sowie Überführungskosten bis **€ 1.200,-** übernommen.

V. NICHT ausgleichsfähig sind Aufwendungen für

- A. das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln, Urkunden aller Art, Fahrausweisen, Schlüsseln, Geldbörsen und Brieftaschen, Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik.
- B. Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit der/des Geschädigten zurückzuführen sind (z.B. das Liegenlassen von Uhren o.ä.),
- C. motorbetriebene Fahrzeuge, deren Zubehör und dafür bestimmte, spezifische Schutzkleidung,
- D. Haftpflichtansprüche, die gegen Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Schülerlotsen und Praktikantentätigkeiten geltend gemacht werden und
- E. Schäden an Schuleigentum, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

VI. ANMELDEVERFAHREN

Anmeldefristen bestehen für Sachschäden und Diebstähle nicht. Das entbindet den/die Antragsteller/in nicht von der Verpflichtung, den behaupteten Schaden **unverzüglich** zu melden und (bei Diebstahl nach nochmaliger Überprüfung des Fundsachendepots) bei der Schadenaufnahme glaubhaft (ggf. durch Zeugen) unter Beweis zu stellen. Wenn ein Diebstahl vermutet wird, ist dieser im Sekretariat II erst dann (innerhalb von 3 Tagen) anzuzeigen, wenn zuvor beim Hausmeister nachgefragt wurde, ob sich der Gegenstand nicht wieder angefundener habe.

10. Waffen

1. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien

(RdErl des MK vom 06.08.2014)

Schüler/innen ist untersagt, Waffen im Sinne des Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören z.B. Spring- oder Fallmesser einschl. Taschenmesser oder sog. Schweizer Messer, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.; ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte, Pfeffersprays, Hieb- und Stoßwaffen sowie Laser-Pointer).

Verboten ist auch das Mitbringen von Soft-Air-Waffen sowie Gegenständen, die echten Waffen täuschend echt nachempfunden gestaltet sind.

Dieses Verbot gilt auch für volljährige Schüler/innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot kann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen: vgl. Abschnitte 10 und 18.

11. Alarmanweisung

- I. Alarmzeichen für die sofortige Räumung des Schulgebäudes:
Schwellton der Klingel oder Alarmruf oder Handsirene.
- II. Alle Bewegungen werden schnell, aber ohne Laufen durchgeführt (Gefahr von Panik, Unfällen).
- III. Schülerschaft und Lehrkräfte verlassen sofort mit dem Klassenbuch oder Kursheft unter Zurücklassen der Taschen und Mäntel die Klassenräume. Dazu ordnen die Lehrkräfte an:
 1. Offene Fenster schließen, um Gegenzug zu vermeiden.
 2. Stühle an die Tische schieben (unbedingt nötig, um zügiges Abfließen zu gewährleisten).
 3. Geordnet (die der Tür am nächsten Sitzenden zuerst) den Raum verlassen.
 4. Die Klassen gehen geschlossen unter Beachtung der Lehreranweisungen zum Sammelplatz, keiner läuft weg!
 5. Klassen aus den oberen Stockwerken ist im Treppenhaus Vortritt zu lassen (höhere Gefährdung).
- IV. Die Lehrkräfte verlassen als Letzte den Klassenraum, schließen die Tür (nicht abschließen) und führen die Klassen geschlossen zum Sammelplatz. Nach Erreichen der Sammelplätze überprüfen die Lehrkräfte sofort die Vollzähligkeit und melden das Ergebnis sofort dem Einsatzverantwortlichen der Schule (erkennbar an

der roten Weste), der Schulleitung oder der Feuerwehr. Lehrkräfte unterstützen sich gegenseitig bei Aufsicht der Klassen und der Vollzähligkeitsmeldung.

- V. Bei Bränden ist grundsätzlich beachten:
1. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
 2. Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern das Feuer mit Hilfe von Löschdecken oder Mänteln sowie durch Wälzen auf dem Boden ersticken.
 3. Überschaubare Brände sofort mit Handfeuerlöschern bekämpfen, bei Qualm gebückt oder kriechend vorgehen, Schulleiter und Hausmeister benachrichtigen.
 4. Verqualmte Flure gebückt oder kriechend durchqueren, hier bei Erstickungsgefahr Durchzug machen.
 5. **Sind alle Fluchtwege verqualmt (Erstickungsgefahr) oder aus anderen Gründen versperrt, ist im Klassenraum zu bleiben.** Im Gebäude abgeschnittene Personen springen nicht aus hochgelegenen Fenstern, sondern machen die Rettungsmannschaften auf sich aufmerksam.
- V. Rückkehr ins Gebäude nur auf Anordnung der Schulleitung; Anweisungen weitergeben.

12. Hausordnung

Viele Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besuchen täglich unsere Schule. Damit alle gut miteinander auskommen, müssen Vereinbarungen getroffen, Gebote und Verbote aufgestellt werden, die für alle verbindlich sind. Für eine gute Atmosphäre sind gegenseitige Rücksichtnahme und ein wenig Nachdenklichkeit viel nützlicher als stures Pochen auf eigene Rechte und Pflichten anderer.

I. Schulgelände

Aus Sicherheitsgründen dürfen Fahrräder/motorisierte Zweiräder auf den beiden Schulgeländen nur geschoben werden. Als Abstellmöglichkeiten dienen ausschließlich die Fahrradständer und gekennzeichnete Flächen.

Parkmöglichkeiten für Autos befinden sich für berechtigte Personen (Berechtigungskarte) auf den dafür ausgewiesenen Plätzen.

Wegen erhöhter Unfallgefahr ist die Benutzung privater Sportgeräte (Skateboard, Inlineskates etc.) nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Tischtennisschläger, Tischtennisbälle und Softbälle.

Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Schneebälle geworfen werden.

Die Schüler/innen beteiligen sich nach einem Hofreinigungsplan an der Reinigung der Schulhöfe.

II. Pausenregelung

Die Schülerinnen der Klassen 5 -10 verlassen während der großen Pausen am Vormittag die Schulgebäude und suchen die Schulhöfe auf. Für die Klassen 5 – 7 steht der Schulhof des KAV I, für die Klassen 8 – 10 der Schulhof des KAV II zur Verfügung. Zu Beginn der Pausen werden die Klassenräume von den Fachlehrkräften abgeschlossen.

KAVerne und Toiletten dürfen in den Pausen aufgesucht werden, dienen aber nicht als Aufenthaltsräume.

In einer Regenpause (zweimaliges Abklingeln) gehen die Schüler/innen in das Gebäude zurück und halten sich auf den unteren Fluren auf.

Die Schüler/innen der Jahrgänge 10 – 12 unterstützen die Aufsicht führenden Lehrkräfte nach einem gesonderten Plan.

III. Verlassen des Schulgeländes

Die Schüler/innen der Klassen 5 – 10 dürfen während der Unterrichtszeit (einschließlich Pausen und Mittagspausen) aus Gründen der Sicherheit und des Versicherungsschutzes das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen.

IV. Schulgebäude

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in den Schulgebäuden ist Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer. Darüber hinaus richtet jede Lerngruppe einen Ordnungsdienst ein; dieser reinigt die Tafel, lüftet die Räume, sorgt für Kreide und Schwamm.

Nach der letzten Unterrichtsstunde in einem Raum werden die Fenster geschlossen, die Stühle eingehängt/hochgestellt. Zur Information dient ein Raumbellegungsplan.

Bei übermäßiger Verschmutzung eines Klassenraumes müssen die verursachenden Schüler/innen den Reinigungsdienst selbst durchführen.

Das Kaugummikauen ist im KAV-G untersagt.

Zu einem umweltbewussten Verhalten gehören sparsamer Umgang mit Energie, u. a. durch Stoßlüftung in der Heizperiode.

Die Mitverantwortung für den Umgang mit schuleigenem Material wird von allen erwartet. Alle Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters ausgehängt werden.

V. Schüleraufenthaltsräume

Für die Klassen 5- 7 gibt es zu festgelegten Zeiten einen betreuten Hausaufgabenraum im KAV I.

Für die Klassen 8 – 10 gibt es einen Stillarbeitsraum (PC, Drucker, Internet) im KAV II im Erdgeschoss.

Für die Oberstufe gibt es einen Stillarbeitsraum im KAV I in Raum 11 (PC, Drucker, Internet) und einen Aufenthaltsraum (ehemalige Teeküche).

Für diese Räume gelten eigene Benutzungsordnungen.

Während der Unterrichtsstunden muss es auf den Fluren ruhig sein.

Schüler/innen, die im naturwissenschaftlichen Trakt auf das Eintreffen der Fachlehrer warten, halten sich im Foyer des Seitenflügels auf.

VI. Rauchen

Das Rauchen ist in den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

VII. Verhalten in der Schule

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, auf den Fensterbänken zu sitzen.

Alle gekennzeichneten Fluchtwege sind freizuhalten. Das Verhalten bei Feueralarm wird durch eine Alarmanweisung bekannt gegeben.

Die Regelungen für die Nutzung von Mobiltelefonen u. a. elektronischen Geräten werden den Klassen und Kursen jeweils zu Beginn des Schuljahres gesondert mitgeteilt.

Ein friedliches Zusammensein erfordert gewaltfreies Verhalten.

Die Androhung oder Anwendung von physischer oder psychischer Gewalt gegen Schülerinnen oder Schüler der Schule wird nicht geduldet!

Waffen jeder Art, Alkohol und Drogen sind verboten!

Diese Hausordnung gilt an allen Celler Standorten des KAV-Gymnasiums. Sie ist auf Beschluss der Gesamtkonferenz vom 25.11.2004 zum 01.03.2005 in Kraft getreten. Am 01.08.2008/16.09.2013 sind leichte redaktionelle Anpassungen erfolgt, um die gültige Hausordnung den strukturellen Änderungen am Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasium anzupassen. (Stand September 2014)

Am 20. Mai 2014 haben Lehrkräfte, Schüler und Eltern in der Gesamtkonferenz einstimmig eine Änderung der Schulordnung beschlossen. Sie betrifft die Nutzung von multimedialen Endgeräten („MMEG“ = Handys, Smartphones, MP3 Player, Spielkonsolen etc.

Grundsätzlich gilt:

Die Nutzung von MMEG ist innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich allen untersagt. Je nach Altersgruppe gelten Ausnahmen. Die genauen Bestimmungen diesbezüglich finden sich auf der KAV-Homepage <http://www.kav-celle.de/service/downloads/?L=0> unter „Verschiedenes“.

13. Lageskizze: KAV - Standorte

Im KAV I sind generell die Jahrgänge 5, 6, 7 und 12 untergebracht.

Im KAV II Gebäude Magnusstraße sind generell die Jahrgänge 10 und 11 untergebracht.

Im KAV II Gebäude Sägemühlenstraße sind generell die Jahrgänge 8 und 9 untergebracht.

Näheres erfahren Sie auf der KAV-Website mit Fotoeinblicken die einzelnen Räume:

<http://www.kav-celle.de/einblicke/rundgang/>